

31. Aug. 1966

115

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Nein

---

Gesetz: TVG § 1. Tarifverträge: Bankgewerbe; Tarifvertrag für die gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) vom 3. August 1961 § 6 MTV; VergGr. BK 1 (kaufmännische Angestellte mit einer der abgeschlossenen Banklehre gleichwertigen Ausbildung)

Leitsätze:

Für die Eingruppierung in VergGr. BK 1 des Tarifvertrages für die gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) vom 3. August 1961 wird eine den Tätigkeitsmerkmalen entsprechende überwiegende Tätigkeit oder Beschäftigung nicht verlangt. Vielmehr steht die Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe allen kaufmännischen Angestellten zu, die eine Banklehre abgeschlossen oder eine entsprechende Ausbildung haben und somit bestimmte Fähigkeiten besitzen.

Aktenzeichen: 4 AZR 309/65

Urteil des BAG vom 31. August 1966

LAG Niedersachsen



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 309/65

3 Sa 328/63 Niedersachsen

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am  
31. August 1966

gez. Kistner,  
Angestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. August 1966 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Dr. Ren-  
gier sowie die Bundesarbeitsrichterin Pfister und den Bundesarbeitsrichter Dr. Babel für Recht erkannt:

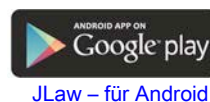
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 6. Januar 1965 - 3 Sa 328/63 - aufgehoben.  
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

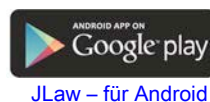


Tatbestand:

Nach dem erfolgreichen Abschluß einer Lehre als Versicherungskaufmann war die Klägerin vom 1. Juli 1961 bis zum 30. September 1962 bei der Beklagten als Bankangestellte beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien unterlag dem Tarifvertrag für die gewerblichen Kreditgenossenschaften (Volksbanken) vom 3. August 1961, in Kraft ab 1. Juli 1961. Die Klägerin erhielt Vergütung nach der in § 6 des Manteltarifvertrages (MTV) enthaltenen Tarifgruppe BA 2.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin am 31. Oktober 1962 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt nach Tarifgruppe BK 1 und dem gezahlten Entgelt für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1962 verlangt und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 157,32 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 8. November 1962 zu verurteilen. Die Klägerin meint, sie habe die Merkmale der Tarifgruppe BK 1 erfüllt, da sie eine einer abgeschlossenen Banklehre gleichwertige Ausbildung aufzuweisen habe, die sie befähige, ohne längere Einarbeitung mit bankkaufmännischen Arbeiten beschäftigt zu werden. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie vertritt die Auffassung, die Ausbildung der Klägerin sei einer abgeschlossenen Banklehre nicht gleichwertig, da die Klägerin ihre Lehrzeit nur in einer verhältnismäßig kleinen Versicherungsagentur verbracht habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen. Die Berufung der Klägerin ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Rechtsirrtümlich geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Klägerin schon deshalb kein Anspruch auf Bezahlung nach VergGr. BK 1 in § 6 MTV zustuche, weil sie überwiegend keine bankkaufmännischen Arbeiten im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale verrichtet habe. Eine der vorausgesetzten Ausbildung entsprechende überwiegende Tätigkeit wird in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. BK 1 weder dem Wortlaut nach noch nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung verlangt. Während in der Tarifgruppe GA 2 für Facharbeiter ausdrücklich eine entsprechende Tätigkeit gefordert wird und die Gruppen BA 1 und 2 sowie BK 2 für Angestellte ebenfalls ausdrücklich eine Beschäftigung mit bestimmten kaufmännischen, schwierigeren oder höheren bankkaufmännischen Arbeiten voraussetzen, gehören in die Gruppe BK 1:

"Kaufmännische Angestellte mit abgeschlossener Banklehre oder einer gleichwertigen Ausbildung, die sie befähigt, ohne längere Einarbeitung mit bankkaufmännischen Arbeiten beschäftigt zu werden."

Damit wird für die Eingruppierung in die Tarifgruppe BK 1 im Gegensatz zu den vorher genannten Tarifgruppen eine entsprechende Tätigkeit oder Beschäftigung nicht verlangt. Vielmehr steht die Vergütung nach VergGr. BK 1 allen kaufmännischen Angestellten zu, die eine Banklehre abgeschlossen oder eine entsprechende Ausbildung haben und somit bestimmte Fähigkeiten besitzen. Etwas anderes läßt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. BK 2 entnehmen; wenn dort eine Beschäftigung mit höheren bankkaufmännischen Arbeiten verlangt wird,



- 4 -

ist das eine andere Regelung, bei der auf eine bestimmte Beschäftigung ausdrücklich abgestellt wird.

Es besteht auch kein allgemeiner oder gar zwingender Tarifgrundsatz, nach dem eine tarifliche Bezahlung nur bei entsprechenden überwiegenden Tätigkeiten gewährt werden könnte. Vielmehr steht es den Tarifvertragsparteien frei, auch ein bestimmtes Wissen, das eine vielseitige Verwendbarkeit des Angestellten über die jeweils auszuübende Tätigkeit hinaus gewährleistet, zum Tatbestandsmerkmal einer Vergütungsnorm zu machen. Das hat der erkennende Senat bereits mehrfach zu den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A ausgesprochen (vergl. BAG 13, 39 447, 296, 298, 299; BAG AP Nr. 86, zu § 3 TO.A Bl. 2 Rs.). Wenn für VergGr. V b der TO.A (und jetzt des BAT) nicht davon ausgegangen werden konnte, daß es nur auf bestimmte Fähigkeiten ankommt, sondern anzunehmen war, daß dort die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgeblich ist, ändert das nichts an der Zulässigkeit von Tätigkeitsmerkmalen, die auf bestimmte Kenntnisse abstellen. Eine solche Regelung muß nur in der Tarifbestimmung zum Ausdruck kommen, was hier im Gegensatz zu den Bestimmungen der VergGr. V b TO.A der Fall ist.

Die Regelung, nach der eine Bezahlung kaufmännischer Angestellter im Bankfach nach bestimmten Fähigkeiten erfolgen soll, hat auch einen guten Sinn. Angesichts der Vielzahl von Tätigkeiten, die beim Bankgeschäft anfallen, ist es von besonderem Wert, wenn ein Angestellter zu verschiedenen Tätigkeiten ohne längere Einarbeitung herangezogen werden kann. Damit kann sein Einsatz je nach den besonderen Erfordernissen der Lage geändert werden. Auch wird es ermöglicht, einen Bankangestellten vielseitig zu verwenden und ihn an verschiedenen Orten, in

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Filialen verschiedener Größen und bei Ausfall durch Krankheit, Urlaub usw. nach Bedarf unterschiedlich einzusetzen. Eine solche vielseitige Verwendbarkeit soll besonders vergütet werden.

Diese Auslegung steht darüber hinaus in Einklang mit der Auffassung beider Tarifvertragsparteien. Stimmen aber Wortlaut, Sinn und Zweck der Tarifbestimmung und die Auffassungen der Tarifvertragsparteien mit dieser Auslegung überein, kann dieser Tarifvorschrift aufgrund des abweichenden Wortlauts der anderen Vergütungsgruppen keine gegenteilige Auslegung gegeben werden.

Setzt die von der Klägerin begehrte Vergütung nach VergGr. BK 1 also nur eine bestimmte Fähigkeit und keine entsprechende überwiegende Tätigkeit voraus, kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts für diesen Rechtsstreit entscheidend darauf an, ob die Klägerin eine einer abgeschlossenen Banklehre gleichwertige Ausbildung besitzt, die sie befähigt, ohne längere Einarbeitung mit bankkaufmännischen Arbeiten beschäftigt zu werden. Da das Landesarbeitsgericht hierzu von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend keinerlei Feststellungen getroffen hat, war der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Landesarbeitsgericht wird die hierfür notwendigen Feststellungen nachzuholen haben. Dabei ist auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden.

gez. Dr. Pecher

Dr. Rengier

Dr. Neumann

Pfister

Dr. Babel

